

# RS OGH 1995/4/4 11Os5/95, 13Os31/12a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1995

## Norm

StGB §161 Abs1

StPO §260

StPO §281 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Mit dem Einwand einer Urteilsnichtigkeit durch Verletzung der Bestimmung des § 260 Abs 2 StPO verkennt der Beschwerdeführer zum einen, dass nur das Fehlen eines der in den Punkten 1 bis 3 des § 260 Abs 1 StPO angeführten Ausprüche im Urteil mit Nichtigkeit bedroht ist (§ 260 Abs 1 Z 3 letzter Satz StPO), nicht aber eine Verletzung des § 260 Abs 2 StPO; zum anderen ist § 260 Abs 2 StPO auf den vorliegenden Strafausspruch gar nicht anwendbar; denn eine Strafteilung nach der zitierten Gesetzesstelle ist nur vorzunehmen, wenn der Angeklagte wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Taten zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird, nicht aber, wenn er - wie im vorliegenden Fall - wegen mehrerer vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen schuldig erkannt wurde.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 5/95

Entscheidungstext OGH 04.04.1995 11 Os 5/95

- 13 Os 31/12a

Entscheidungstext OGH 30.08.2012 13 Os 31/12a

Vgl auch; Beisatz: Hier: Dass § 161 Abs 1 erster Satz StGB entgegen § 260 Abs 1 Z 4 StPO nicht im Urteilstenor zitiert wird, begründet keine Nichtigkeit. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0098466

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.12.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)